

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Verlagspreis: 1. bis 15. September 150000 M. Einzelne Nummern 150000 M.
Verlagsredaktion: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2485. — Stadtkontokonto Dresden Nr. 140.



Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungs-
teile 200 000 M., die 66 mm breite Grundzeile od. deren Raum im amtlichen Teile 400 000 M.,
unter Eingangsfrist 500 000 M. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsankündigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Zeitungsbücher der Verwaltung der Staatsschulden und der Landes-Kulturdenkmäler, Jahresbericht und Rechnungsabschluss
der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstelle von Holzplanzen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptschriftleiter Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 210

Dresden, Sonnabend, 8. September

1923

Ein entscheidender Rettungsversuch!

Ausnahmeverordnung zur Devisenerfassung.

Berlin, 7. September.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Reichsregierung bestellt einen Kommissar für die Devisenerfassung mit außerordentlichen Vollmachten. Der Kommissar ist befugt, Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere und Edelmetalle für das Reich in Anspruch zu nehmen. In diesem Zwecke werden die Artikel 115, 117, 133 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt. Der Kommissar für Devisenerfassung ist eine Behörde, die dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

§ 2. Die Reichsregierung erläßt die zur Erfüllung der Befugnisse des Kommissars erforderlichen Bestimmungen und regelt das Verfahren. Sie kann dem Kommissar für Devisenerfassung und den von ihm bestimmten Stellen die Regelung im einzelnen überlassen. Sie kann Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe und mit Einziehung bedrohen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Devisengesetzgebung oder Anordnungen des Kommissars Ordnungstrafe und Verfallerklärung ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung androhen.

Berlin, 7. September 1923.

Der Reichspräsident: gen. Oberst.

Der Reichskanzler: gen. Dr. Stresemann.

Die durch diese Verordnung aufgehobenen drei Artikel 115, 117 und 133 der Reichsverfassung betreffen das Recht auf Schutz der Wohnung, auf Schutz des Eigentums und das Bankgeheimnis.

Die Ausführungsbestimmungen.

Berlin, 8. September.

Als Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Devisenerfassung vom 7. September 1923 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten u. a. verordnet:

§ 1. Der Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere oder Edelmetalle besitzt, hat sie auf Veranordnung des Kommissars gegen Wohnhäuser an das Reich abzuliefern. Mit Wohnhäusern des Kommissars kann die Übernahme auch gegen Reichsmark oder Goldmark oder einen anderen Gegenwert erfolgen. Die Rechte Dritter an den abgelieferten Vermögensgegenständen gehen auf den vom Reich geleisteten Gegenwert über. Die Ablieferung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung kann nicht gefordert werden, soweit diese nach der Bestimmung des Kommissars in einem den Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen des Verfügungsberechtigten notwendigen Umfange zu Verwendungszwecken gehalten werden, die nach der Devisengesetzgebung notwendig sind, insbesondere auch zur Wahrung ausländischer Kredite. Die Ablieferung von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung kann ferner nicht gefordert werden, soweit diese von einer Person oder Personengemeinschaft, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, als Entgelt, Beitrag oder in Erfüllung einer stillen Pflicht oder einer auf den Aufwand zu nehmenden Pflicht überhandt oder zur Verfügung gestellt sind, oder wenn sich der Betrag in angemessenen Grenzen hält, und die Ablieferung ohne Anteil erfolgt. Die Ablieferung ausländischer Wertpapiere kann nicht gefordert werden, soweit ihr Verbleib in der Hand des Besitzenden im Interesse eines

inländischen Unternehmens oder der deutschen Wirtschaft liegt. Die Ablieferung von Edelmetallen kann nicht gefordert werden, soweit sie zur Fortführung eines inländischen Unternehmens für jeweils zwei Monate notwendig sind.

§ 2. Vermögensgegenstände im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere und Edelmetalle. Zahlungsmittel im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und Bergleihen, Auszahlungen, Anweisungen, Checks und Wechsel. Forderungen in ausländischer Währung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver Valuta und der Schuldner seinen Wohnsitz im Ausland hat. Ausländische Wertpapiere im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind im Ausland

ausgestellte Effekten aller Art, die auf eine ausländische Währung lauten, sowie Zins-, Gewinnanteile und Erntenerträge solcher Effekten. Edelmetalle sind Gold, Silber, Platin, Platinmetalle, in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen. Die §§ 3 bis 5 befragen sich mit den Befugnissen des Kommissars, der von jedermann jede von ihm für erforderlich erachtete Auskunft fordern und bei jedermann, auch bei Behörden, jede für erforderlich erachtete Einsicht nehmen und Durchsuchungen vornehmen, der jedermann zur Erklärung vorladen und von jedermann die erforderliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verlangen kann. Die §§ 6 und 7 bestimmen u. a.: Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, die entgegen den Bestimmungen der Devisenerfassungsverordnung erworben sind, und Vermögensgegenstände, die auf Befehl des Kommissars nicht abgegeben sind oder deren Ablieferung nicht innerhalb einer vom

Kommissar gestellten Frist erfolgt ist, können ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reiches für verfallen erklärt werden. Die Verfallerklärung wird vom Kommissar ausgesprochen. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten können vom Kommissar und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorläufige Sicherstellungen erfolgen. Die folgenden Paragraphen legen Ordnungsgrafen ein für unvollständige oder nicht fristgemäße Erklärungen, für Nichterscheinen auf Verladung und für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Devisenerfassungsverordnung vom 8. Mai und 20. Juni 1923.

§ 16 befragt: Wer die von ihm gemäß § 5 erfolgte cloestliche Versicherung wissentlich unrichtig oder unvollständig ablegt, wird mit

Zuchthaus bis zu 10 Jahren,

bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Für die Berechnung des § 1 sind die Strafmaßregeln als erkennende Gerichte maßgebend. Ist die im Absatz 1 bezeichnete Handlung schuldlos begangen, so ist auf Gefängnis und Geldstrafe zu erkennen. § 17. Zur Sicherung der Geldstrafen kann das Vermögen des Angeklagten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Beschlagnahme auf Kosten des Schuldigen öffentlich telephonisch mit-

§ 18. Sind Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die gemäß der Verordnung abgeliefert sind, unter Verletzung von Vorschriften der Devisengesetzgebung erworben oder einer gesetzlichen Anordnung zuwider früher nicht angemeldet oder abgeliefert worden, so findet wegen dieser Zuwiderhandlung eine Strafverfolgung nicht statt, auch ist insoweit eine Verfallerklärung nicht möglich. Sind abgelieferte Vermögensgegenstände im Sinne dieser Bestimmungen bei der Veräußerung vom Vermögen oder Einkommen oder bei der Geschäftsführung beschworen worden, so findet ein Strafverfahren wegen einer hierdurch begangenen Verletzung der Steuerpflicht und einer Rückforderung von Steuern mit Rücksicht auf diese Gegenstände und die Einkünfte aus ihnen nicht statt. Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten nicht, soweit bereits ein Strafverfahren oder ein Verfahren wegen Rückforderung von Steuern eingeleitet worden ist oder die Ablieferung oder Angabe der Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 zumider unterblieben ist.

Die §§ 20 bis 25 geben dem Kommissar gegebenenfalls das Recht der Entziehung von Handelskammerbescheinigungen, der Entziehung der Befugnis für Devisenbanken, Geschäfte in ausländischer Währung abzuschließen und zu vermitteln, wenn sie keine Gewähr für die Einhaltung der Devisengesetzgebung bieten. Auch die Zulassung zur Börse kann aus dem gleichen Grunde unterjagt werden. Die §§ 29 und 30 setzen fest, daß sämtliche Beamte, Angestellte aller Stellen und Sachverständige, die bei der Durchführung dieser Bestimmungen tätig sind, verpflichtet sind, die Verhältnisse einer Person, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheim zu halten und Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu veröffentlichen. Bei Zuwiderhandlungen werden Geldstrafen oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vorgesehen. Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen, die Person oder den Betrieb zu schädigen, so kann auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Fall ihrer oder neben ihr auf Gefängnis erkannt werden. Nach dem Schlußparagraphen 31 trifft der Kommissar die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Reichsregierung hat sich also nunmehr zu einem energischen Schritt entschlossen. Vier Wochen ist die Regierung ja bereits im Amte und die Stimmen, die ein Eingreifen in die unheilvollen gewordenen Verhältnisse forderten, werden denn auch immer lauter.

Der Kampf um die neue Währung.

Grundrissliche Beratungen im Währungsausschuß des Reichswirtschaftsrates.

Berlin, 8. September.

Am Donnerstag und Freitag beschäftigte sich der Währungsausschuß des Reichswirtschaftsrates mit den Einzelheiten der neuen Währung. Im Mittelpunkt der Verhandlung stand

die Form der Notenbank,

die nach Aufassung der Mitglieder des Ausschusses nur eine Goldnotenbank sein kann, weil eine Ware, wie z. B. der Roggen, für das Helfferische Projekt als Basis für die Emission des neuen wertbehafteten Zahlungsmittels vorgeschlagen. Preisveränderungen unterliegt und schon dadurch die Stabilität des neuen Zahlungsmittels gefährdet. So hatte sich der Ausschuß eigentlich nur mit dem Projekt des Reichsverbandes der deutschen Industrie und dem Plan des Generaldirektors Winow zu beschäftigen. Als Sachverständige wurden jedoch Staatssekretär Dr. Günz, Dr. Heffrich, Generaldirektor Winow, Generaldirektor Köhler, Bankdirektor Dr. Brück, Bankdirektor Dr. Schacht und Bankdirektor Dr. Fischer. Mit vier gegen sieben Stimmen wurde bei einer Stimmenthaltung eine Entschließung angenommen, die am kommenden Dienstag den wirtschaftspolitischen Ausschuß gemeinsam mit dem finanzpolitischen Ausschuß beschäftigen wird. Die äußere

wichtige Entschließung

hat folgenden Wortlaut:

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat wolle beschließen, der Reichsregierung nachstehende Entschließung zu übermitteln.

1. Die Wiederherstellung und Erhaltung eines wertbehafteten Zahlungsmittels, das die Bedürfnisse von Staat und Wirtschaft befriedigt, ist nur möglich, wenn die Devisenwirtschaft der öffentlichen Gewalten befreit wird.

Die Ausgaben für den Ruhrkampf sind sofort auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, die für Ruhrzwecke zur Verfügung zu stellenden Gelder sind zu kontingieren und ihre Verteilung unter Kontrolle eines kleinen, mit diplomatischen Vollmachten versehenen Ausschusses zu stellen, über dessen Zusammensetzung die Regierung mit den Vertretern der politischen und wirtschaftlichen Organisationen beraten soll. Außerdem ist erforderlich, die schuldlose Streichung ersparbarer sonstiger Ausgaben. Für den Übergang sind Mittel durch eine Vermögensabgabe nach dem Vorschlage Winow bereitzustellen. Befreiung der privaten Inflation durch scharfe Disziplinpolitik hat nebenher zu erfolgen.

2. Die dringende Gefahr einer völligen Zurückweisung der Papiermark, die als Zahlungsmittel zur Aufrechterhaltung des Verkehrs notwendig bleibt, erfordert unter der Vor-

auscheidung der Staatsfinanzierung die Schaffung eines wertbehafteten Zahlungsmittels, das auf sich selbst gestützt und unabhängig von den inneren und äußeren Schwankungen ist. Die Grundlage eines solchen Zahlungsmittels kann kurzzeit nur das Gold oder ein Devisenfonds bilden.

3. Aus diesen Erwägungen ist das Projekt Helfferich abzulehnen, weil eine Roggenwährung im inneren Verkehr den großen Schwankungen des Roggenpreises unterliegt und im internationalen Verkehr keine Geltung hätte.

4. Gleichfalls ist der Vorschlag des Reichsverbandes der deutschen Industrie abzulehnen, da das nach ihm wertbehaftete Gold den Umlaufkreis des staatlichen Papiergeldes noch mehr als heute einschränken, seine Entwertung und Zurückweisung also noch beschleunigen würde.

5. Alle derzeitigen Projekte sind auch deshalb abzulehnen, weil sie das Notenumgebot, ein grundlegendes Hoheitsrecht des Staates, in die Hände privater Vermögenskräfte übergeben würde. Träger der Geldpolitik Deutschlands kann nur die Reichsbank sein, wobei es Voraussetzung ist, daß deren Geschäftsführung und -leitung den Bedürfnissen wertbehafteter Geldwirtschaft durch entsprechende Änderungen anzupassen ist.

6. Nach Festlegung des Höchstbetrags der Notenausgabe wird a) der Goldbestand der Reichsbank mit den aus den Maßnahmen der Devisenablieferung eingehenden ausländischen Zahlungsmitteln zu einem Münzfonds vereinigt. Dieser wird auf Grund von Sachwertbehaftung durch ausländischen nach Möglichkeit erhöht; b) ein Einlösungsgeldrecht des umlaufenden Papiergeldes zu einem dem Tageswert entsprechenden Kurse gegen Gold oder andere Zahlungsmittel erklärt.

c) Auf Grund des Münzfonds werden Goldnoten ausgegeben, als deren Deckung Gold, Silber, Edelmetalle, Devisen und diskontierte Goldhandelswechsel dienen. Zur Stärkung des Münzfonds können auch die Vorschläge Winow wesentlich beitragen.

d) Nach Einführung der Goldnote und Festlegung der Umstellung des Notendrucks werden die noch im Besitz der Wirtschaft befindlichen oder in sie gelangenden Goldzahlungsmittel für den allgemeinen Verkehr freigegeben.

7. Die Reichsbank bleibt autonom. Die Reichsaufsicht wird aber verstärkt durch eine Umformung des Reichsbankentoriums und durch Erweiterung seiner Rechte und Pflichten. Das Kapital der Reichsbank wird erhöht durch Ausgabe von Aktien, die in Gold oder Devisen oder wertbehafteten Leistungen, Goldhypotheken oder Bankwertpapiere einzulösen sind.